

# Informationsblatt zum Studiengangs- oder Fachwechsel und zur Fachabwahl im Grundjahr

vom August 2021

---

Studierenden, die einen Studiengangs- oder Fachwechsel ohne Studienzeitverlängerung in Erwägung ziehen, wird dies im Rahmen von Wechselfenstern ermöglicht.

## Studiengangswechsel

*(sh. Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement)*

- In den Studiengängen Kindergarten/Unterstufe (KU), Primarstufe (PS) und Sekundarstufe I (S1) ist ein Studiengangswechsel bis Beginn des zweiten Semesters ohne Studienzeitverlängerung möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt sind.
- Ein Studiengangswechsel kann im Rahmen des ersten Wechselfensters bis Ende der vierten Woche des ersten Semesters ermöglicht werden.
- Ab Ende des Herbstsemesters bis Ende des Einführungspraktikums sind keine Studiengangswechsel möglich.
- Die nächste Wechselmöglichkeit besteht im Rahmen des zweiten Wechselfensters zwischen Ende des Einführungspraktikums und Beginn des zweiten Semesters.

## Fachwechsel und definitives Fächerprofil

*(Art. 16ff der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement)*

- Der Wechsel eines Teilmoduls oder die Abmeldung von einem Teilmodul ist bis Ende der vierten Woche eines Semesters möglich. Bei einem Wechsel oder bei einer Abmeldung nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Teilmodul als nicht bestanden. Davon ausgenommen sind Studierende, die dieses Teilmodul gestützt auf eine Vereinbarung über eine Studienverlängerung erneut besuchen.
- Ein Fachwechsel ohne Studienzeitverlängerung ist im Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3–8) bis Ende der vierten Woche des zweiten Semesters und im Studiengang Sekundarstufe I bis Ende des ersten Semesters möglich.

## Wechselfenster

- Wechselfenster 1:
  - Der Wechsel eines Teilmoduls ist bis Ende der vierten Woche eines Semesters möglich. Bei einem Wechsel nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Teilmodul als nicht bestanden. Davon ausgenommen sind Studierende, die dieses Teilmodul gestützt auf eine Vereinbarung über eine Studienverlängerung erneut besuchen.
  - Die im neu gewählten Fach durch den bis Ende der vierten Semesterwoche erfolgten Fachwechsel verursachten Unterrichtsausfälle werden nicht als Absenzen angerechnet.

- Wechselfenster 2:
  - Im Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3–8) ist bis Ende der vierten Woche des zweiten Semesters, im Studiengang Sekundarstufe I bis Ende des ersten Semesters ein Fachwechsel möglich.
  - Für PS-Studierende stehen im zweiten Semester entsprechende Fächer zur Verfügung oder es müssen die von der Fachleitung festgelegten Kompensationsleistungen erbracht werden.

## **Definitives Fächerprofil und Fachabwahl**

- Studierende der Studiengänge Primarstufe (Schuljahre 3–8) und Sekundarstufe I, die im ersten Studienjahr ein zusätzliches Unterrichtsfach im Studienbereich «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken» gewählt haben, müssen sich im Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3–8) bis Ende des zweiten Semesters und im Studiengang Sekundarstufe I bis Ende des ersten Semesters, für ihr definitives Fächerprofil entscheiden.
- PS-Regelstudierende, S1-Regelstudierende und S1-Regelstudierende mit Profil Heilpädagogik müssen bei der Fachabwahl die für die Fächerkombination definierten Fächergruppen (Gruppe 1 und Gruppe 2) beachten.

## **Informations- und Entscheidungswege**

Folgende Informations- und Entscheidungswege müssen beachtet und eingehalten werden:

1. Studierende, die einen Studiengangs- oder Fachwechsel vornehmen wollen, melden sich per Mail mit genauen Angaben (u.a. Studiengang, Fach) beim Studienprogrammleiter des Grundjahres (hubert.lauener@phlu.ch, Betreff: Studiengangs- und/oder Fachwechsel).
2. Dozierende, bei denen ein Begehren für einen Fachwechsel angemeldet wird, verweisen die Studierende auf Punkt 1.
3. Die Bedingungen bei einem allfälligen Fachwechsel (z.B. Auflagen, Kompensationsleistungen) werden von den Fachleitungen festgelegt. Studierende, die einen Fachwechsel vornehmen möchten, informieren sich deshalb hierfür bei den jeweiligen Fachleitungen.
4. Die bewilligten Wechsel werden vom Studienprogrammleiter des Grundjahres zur Bearbeitung an die Kanzlei weitergeleitet (u.a. für Event-Eintrag, Stundenplan-Anpassungen).
5. Die Kanzlei informiert die durch den Studiengangs- oder Fachwechsel betroffenen Dozierenden.

Luzern, August 2021

Studienprogrammleiter Grundjahr, Hubert Lauener